



Fachverband Glas Fenster Fassade Baden-Württemberg

- Landesinnungsverband des Glaserhandwerks - www.gff-online.de

Otto-Wels-Str. 11, 76189 Karlsruhe, Fon 0721/9865741, Fax 0721/9865743,

Satzung

Stand 19. Juni 2021

Name, Sitz und Bezirk	§ 1	Seite	2
Fachgebiet	§ 2	Seite	2
Aufgaben	§§ 3 + 4	Seite	2
Mitgliedschaft	§§ 5 - 13	Seite	3 bis 4
Wahl- und Stimmrecht	§§ 14 + 15	Seite	5
Organe	§ 16	Seite	5
Mitgliederversammlung	§§ 17 - 21	Seite	6 bis 7
Vorstand	§§ 22 - 26	Seite	7 bis 9
Ausschüsse	§§ 27 - 29	Seite	9
Fachgruppen und Fachausschüsse	§§ 30 + 31	Seite	9 bis 10
Rechnungsprüfungsausschuss	§ 32	Seite	10
Geschäftsstellen	§ 33	Seite	10
Beiträge	§ 34	Seite	10
Haushaltsplan, Jahresrechnung	§§ 35 - 38	Seite	10 bis 11
Schadenshaftung	§ 39	Seite	11
Änderung der Satzung	§ 40	Seite	11
Auflösung des Fachverbandes	§§ 41 + 42	Seite	11 bis 12
Bekanntmachung	§ 43	Seite	12

§ 1 Name, Sitz und Bezirk

(1) Der Fachverband führt den Namen

Fachverband Glas Fenster Fassade Baden-Württemberg
- Landesinnungsverband des Glaserhandwerks

Sein Sitz ist Karlsruhe, sein Bezirk erstreckt sich auf das Land Baden-Württemberg.

(2) Der Fachverband ist eine juristische Person des privaten Rechts; er wird mit Genehmigung der Satzung durch die oberste Landesbehörde rechtsfähig.

§ 2 Fachgebiet

Das Fachgebiet des Fachverbandes umfasst folgende Gewerbe, die handwerklich betrieben werden:

1. Glaser (Fachgebiete Verglasung und Glasbau sowie Fenster- und Glasfassadenbau)
2. Glasveredler
3. Glas- und Porzellanmaler
4. Vergolder.

sowie folgende Gewerbe, die handwerksähnlich betrieben werden:

5. Einbau von genormten Baufertigteilen
6. Fuger im Hochbau

§ 3 Aufgaben

(1) Der Fachverband hat die Aufgabe

1. die Interessen des Handwerks sowie des handwerksähnlichen Gewerbes wahrzunehmen, für das er gebildet ist,
2. die angeschlossenen Handwerksinnungen in der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen,
3. den Behörden Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, sowie ihnen auf Verlangen Gutachten zu erstatten.

(2) Der Fachverband ist befugt, Fachschulen und Fachkurse einzurichten oder zu fördern.

§ 4

Der Fachverband kann ferner die wirtschaftlichen, technischen und sozialen Interessen der den Handwerksinnungen angehörenden Mitglieder fördern. Zu diesem Zweck kann er insbesondere

1. Einrichtungen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Betriebe, vor allem in technischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht, schaffen oder unterstützen,
2. den gemeinschaftlichen Einkauf und die gemeinschaftliche Übernahme von Lieferungen und Leistungen durch die Bildung von Genossenschaften, Arbeitsgemeinschaften oder auf sonstige Weise im Rahmen der allgemeinen Gesetze fördern.
3. Tarifverträge abschließen,
4. die fachwissenschaftliche Forschung und die Fachpresse unterstützen,
5. für die Mitglieder der ihm angeschlossenen Handwerksinnungen und für die Einzelmitglieder und deren Angehörige zur Unterstützung bei Krankheits- oder Todesfällen oder bei Arbeitsunfähigkeit Kassen errichten. Die dazu erforderlichen Bestimmungen sind in Nebensatzungen zusammenzufassen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Handwerksinnungen der in § 2 genannten Handwerke, die ihren Sitz im Bezirk des Landesinnungsverbandes haben, sind berechtigt, Mitglied des Fachverbandes zu werden.
- (2) Selbständige Handwerker, die mit einem der in § 2 genannten Handwerke bzw. handwerksähnliche Gewerbe in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe eingetragen sind, sind berechtigt, dem Fachverband als Einzelmitglied beizutreten, wenn die Handwerksinnung, der sie angehören, dem Fachverband nicht angeschlossen ist oder wenn eine solche nicht besteht.
- (3) Selbständige Handwerker der in § 2 genannten Handwerke bzw. handwerksähnliche Gewerbe, die der für sie zuständigen Handwerksinnung nicht angehören, können nach Anhören des Obermeisters der betreffenden Handwerksinnung als Einzelmitglieder aufgenommen werden.
- (4) Personen, die sich um die Förderung des Fachverbandes oder eines der von ihm umfassten Handwerke bzw. handwerksähnlichen Gewerbe besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 5 a Fördermitglieder

- (1) Neben den ordentlichen Mitgliedern kann der Verein Fördermitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet (i.) durch Ausschluss, über den ein Vorstandsbeschluss ergeht, (ii.) Kündigung oder (iii.) durch Tod einer natürlichen Person / Untergang einer juristischen Person. Aus wichtigem Grund kann ein Ausschluss / eine Kündigung mit sofortiger Wirkung erfolgen, im Übrigen nur zum Ablauf des Kalenderjahres. Eine ordentliche Kündigung bedarf der Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich aus wirtschaftlichen oder beruflichen Interessen mit dem Fachverband verbunden fühlen oder sich um die Förderung des Fachverbandes oder eines der von ihm umfassten Handwerke bzw. handwerksähnlichen Gewerbe besonders verdient gemacht haben.
- (3) Fördermitglieder nehmen an Mitgliederversammlungen nicht teil. Sie haben kein Stimmrecht und können sich auch nicht zum Organ des Vereins wählen lassen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag von Fördermitgliedern wird durch Vorstandsbeschluss bestimmt.

§ 6

- (1) Vereinigungen von Inhabern handwerksähnlicher Betriebe, die für ein Gewerbe gebildet worden sind, das einem der in § 2 genannten Handwerke fachlich nahe steht, sind berechtigt, Mitglied des Fachverbandes zu werden. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 obliegt dem Fachverband nach Maßgabe der §§ 3 und 4 auch die Wahrnehmung der Interessen des betreffenden handwerksähnlichen Gewerbes.

§ 7

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft beim Fachverband (Aufnahmeantrag) ist bei diesem schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- (2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft durch Einzelmitglieder kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

§ 8

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss. Bei Einzelmitgliedern endet die Mitgliedschaft ferner mit dem Tod oder der Löschung in der Handwerksrolle oder im Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe.

§ 9

- (1) Der Austritt eines Mitgliedsverbandes (Mitgliedsinnung nach § 5 Absatz 1, Vereinigung von Inhabern handwerksähnlicher Betriebe nach § 6 Absatz 1) oder eines Einzelmitgliedes aus dem Fachverband kann nur zum Schluss des Rechnungsjahres erfolgen und muss mindestens sechs Monate vorher dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes angezeigt werden.
- (2) Zu der Versammlung des Mitgliedsverbandes, in der über den Austritt beschlossen werden soll, ist der Fachverband rechtzeitig einzuladen und einem Vertreter des Fachverbandes Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 10

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes ist aus dem Fachverband auszuschließen, wer, mit Ausnahme der Fälle des § 8 Absatz 2 zweiter Satz, die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach den §§ 5 und 6 nicht erfüllt.
- (2) Durch Beschluss des Vorstandes kann insbesondere ausgeschlossen werden, wer
 1. gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe des Fachverbandes nicht befolgt,
 2. mit seinen Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben ist.
- (3) Vor dem Beschluss ist dem Mitgliedsverband oder dem Einzelmitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben, wozu eine angemessene Frist einzuräumen ist. § 7 Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Vor Ablauf eines Jahres nach dem rechtswirksam erfolgten Ausschluss aus dem Fachverband ist der Vorstand nicht verpflichtet, einen Antrag auf Wiederaufnahme zu behandeln.

§ 11

Ausscheidende Mitgliedsverbände und Einzelmitglieder verlieren alle Ansprüche an das Verbandsvermögen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche dem Fachverband gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 12

- (1) Die Mitgliedsverbände haben gleiche Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Einschränkungen nach § 5 Absatz 4 und Absatz 5. Das gleiche gilt für die Einzelmitglieder im Rahmen ihrer besonderen Stellung innerhalb des Fachverbandes. .
- (2) Jeder Mitgliedsverband und jedes Einzelmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Fachverbandes nach Maßgabe der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Fachverbandes zu benutzen.

§ 13

Die Mitgliedsverbände und die Einzelmitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben des Fachverbandes mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Fachverbandes zu befolgen.

§ 14 Wahl- und Stimmrecht

- (1) Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Vertreter der Mitgliedsverbände und der Einzelmitglieder oder deren Stellvertreter.
- (2) Die Vertreter jedes Mitgliedsverbandes und ihre Stellvertreter werden nach den Bestimmungen der Satzung des Mitgliedsverbandes von diesem gewählt.
- (3) Die Vertreter der Einzelmitglieder und ihre Stellvertreter werden in einem besonderen Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl findet unter Leitung des Vorsitzenden des Vorstandes (Landesinnungsmeisters) (§ 19 Absatz 1) statt, der Ort und Zeit der Wahl bestimmt und das Wahlverfahren regelt.
- (4) Der Vertreter eines Mitgliedsverbandes oder der Einzelmitglieder ist nicht wahl- und stimmberechtigt, wenn
 1. die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm oder dem von ihm vertretenen Mitgliedsverband und dem Fachverband betrifft oder
 2. der von ihm vertretene Mitgliedsverband mit seinen Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist.

§ 15

- (1) Jeder Mitgliedsverband hat einen Vertreter. Hat er mehr als 15 Mitglieder, so entfällt auf je 15 Mitglieder und bei einer durch 15 nicht teilbaren Mitgliederzahl auch auf den Rest ein Vertreter.
- (2) Die Einzelmitglieder haben zusammen einen Vertreter. Hat der Fachverband mehr als 15 Einzelmitglieder, so gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Stimmen können übertragen werden, jedoch nur auf stimmberechtigte Vertreter. Hat ein Mitgliedsverband oder die Gruppe der Einzelmitglieder mehrere Vertreter (Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2), so können die Vertreter ihre Stimme auch uneinheitlich abgeben.
- (4) Die Zahl der Vertreter der Mitgliedsverbände und der Einzelmitglieder hat der Vorstand des Fachverbandes alljährlich bei der Aufstellung des Haushaltsplanes festzusetzen. Treten nach dieser Festsetzung im Laufe eines Jahres neue Mitglieder dem Fachverband bei, so wird für Mitgliedsverbände die Vertreterzahl bei der Aufnahme festgesetzt. Bei Einzelmitgliedern findet eine Wahl von Vertretern nach § 14 Absatz 3 nur statt, wenn die Zahl von 15 Neuaufnahmen erreicht ist. Veränderungen in der Mitgliederzahl der Mitgliedsverbände, die sich nach der Festsetzung der Vertreterzahl im Laufe eines Jahres ergeben, werden erst im nächsten Jahr berücksichtigt.

§ 16 Organe

Die Organe des Fachverbandes sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse.

§ 17 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsverbände und der Einzelmitglieder (§ 14 Absatz 1).
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Fachverbandes, soweit sie nicht von dem Vorstand oder den Ausschüssen wahrzunehmen sind.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen:
 1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
 2. die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Entgelts für die Benutzung der Einrichtungen des Fachverbandes,
 3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
 4. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse sowie der Vertreter des Fachverbandes zum Bundesinnungsverband,
 5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung von Einrichtungen des Fachverbandes,
 6. die Beschlussfassung über
 - a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
 - c) die Aufnahme von Darlehen,
 - d) den Abschluss von Verträgen, durch welche dem Fachverband fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der Anstellungsverträge für die Angestellten der Geschäftsstellen sowie der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
 - e) die Anlegung des Vermögens des Fachverbandes,
 7. die Wahl des Hauptgeschäftsführers und die Beauftragung des Vorstandes, den Anstellungsvertrag mit dem Hauptgeschäftsführer abzuschließen,
 8. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Fachverbandes,
 9. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft beim Bundesinnungsverband.
- (4) Die Wahl der Vertreter des Fachverbandes zum Bundesinnungsverband erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.
- (5) Lehnt die Mitgliederversammlung den Beitritt zum Bundesinnungsverband ab, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen und hierzu der Bundesinnungsverband rechtzeitig einzuladen. Einem Vertreter des Bundesinnungsverbandes ist Gelegenheit zur Äußerung in der Mitgliederversammlung zu geben. Das gleiche gilt vor der Beschlussfassung über den Austritt aus dem Bundesinnungsverband.

§ 18

Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Fachverbandes die Einberufung erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedsverbände und der Einzelmitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Vorstand schriftlich beantragt.

§ 19

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes (Landesinnungsmeister) lädt zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so kann die Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter wählen.
- (3) Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung auf Verlangen zur Genehmigung vorzulegen.

§ 20

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 22 Absatz 7, 29, 40 Absatz 2 und 41 Absatz 3 mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einschließlich der rechtmäßig vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind, oder, sofern es sich nicht um einen Beschluss über eine Satzungsänderung, die Auflösung des Fachverbandes, den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern oder den Widerruf der Bestellung von Ausschüssen handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der vertretenen Stimmen vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 21

- (1) Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Wahlen durch Zuruf sind mit Ausnahme der Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes (Landesinnungsmeister) und seines Stellvertreters zulässig, wenn niemand widerspricht. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jedes Mitglied binnen zwei Wochen nach der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 22 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zehn weiteren Mitgliedern. Zwei Mitglieder des Vorstandes sollen gleichzeitig der Fachvereinigung Baden-Württemberg e.V. im Bundesverband der Jungglaser und Fensterbauer e.V. angehören. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jedes Mitglied eines Mitgliedsverbandes oder ein Einzelmitglied des Fachverbandes.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sollen aus unterschiedlichen Regionen des Landes Baden-Württemberg stammen.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in je einem besonderen Wahlgang, die übrigen Vorstandsmitglieder gemeinsam mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (4) Die Wahl des Vorsitzenden findet unter Leitung des von der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss gewählten Vertreters der Mitgliedsverbände und Einzelmitglieder, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter der Leitung des Vorsitzenden statt.

- (5) Die Wahl des Vorstandes ist der obersten Landesbehörde binnen eines Monats unter Angabe der Personalien, des Wohnsitzes und des Handwerks der Gewählten mitzuteilen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

§ 23

- (1) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss auch schriftlich herbeigeführt werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 24

- (1) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, und der Hauptgeschäftsführer, bei dessen Verhinderung ein weiteres Vorstandsmitglied, vertreten gemeinsam den Fachverband in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der obersten Landesbehörde, dass die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.
- (2) Willenserklärungen, mit Ausnahme bei laufenden Geschäften der Verwaltung, welche den Fachverband vermögensrechtlich verpflichten, müssen von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter, und dem Hauptgeschäftsführer unterzeichnet sein. Überschreitet die vermögensrechtliche Verpflichtung einen Wert von € 5.000,-- so muss die verpflichtende Willenserklärung von noch einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.
- (3) Sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, und dem Hauptgeschäftsführer unterzeichnet sein.

§ 25

- (1) Der Vorstand führt die Verwaltung des Fachverbandes. Er bereitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, kann der Vorstand seine Geschäftsordnung und die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln.
- (3) Die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung obliegt dem Hauptgeschäftsführer für den ihm nach § 33 zugewiesenen Bereich. Insoweit vertritt er den Fachverband. Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle täglich anfallenden Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren. Der Hauptgeschäftsführer ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben und für die ordnungsmäßige Erledigung der den Angestellten unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich.

§ 26

Die Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und der Fachgruppen versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz und Entschädigung nach besonderen von der Mitgliederversammlung des Fachverbandes zu beschließenden Sätzen gewährt. Dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter kann von der Mitgliederversammlung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 27 Ausschüsse

- (1) Der Fachverband kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden.
- (2) Die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Er kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

§ 28

Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Ausschussvorsitzenden mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 29

Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Ausschüsse widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Eine Beschlussfassung über den Widerruf ist jedoch nur zulässig, wenn dessen Behandlung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung vorgesehen ist. Er darf nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Widerruf ist jeweils nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten zu beschließen.

§ 30 Fachgruppen

- (1) Der Fachverband kann für die in § 2 genannten Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe-Fachgruppen bilden. Der Fachgruppe gehören die Mitglieder der Mitgliedsverbände und jene Einzelmitglieder an, die das Handwerk ausüben, für das die Fachgruppe gebildet ist.
- (2) Jede Fachgruppe bildet einen Fachausschuss, der aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Fachausschusses werden von der Fachgruppe auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (3) Der Vorsitzende der Fachgruppe vertritt die fachlichen Interessen seines Handwerks bei der Fachgruppe des Bundesinnungsverbandes.
- (4) Ist für ein handwerksähnliches Gewerbe eine Fachgruppe gebildet worden, so gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 31 Fachausschüsse

- (1) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die fachlichen Interessen ihres Handwerks im Fachverband zu vertreten. Sie können hierzu dem Vorstand des Fachverbandes Anregungen und Wünsche mitteilen.
- (2) Zu Sitzungen des Vorstandes oder der Ausschüsse des Fachverbandes, bei denen Angelegenheiten eines bestimmten Fachgebietes beraten werden, ist der zuständige Vorsitzende des Fachausschusses hinzuzuziehen.

- (3) Über die Beratung der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die dem Vorstand des Fachverbandes einzureichen sind.

§ 32 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses haben jeweils einen Stellvertreter. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses dürfen nicht dem Vorstand des Fachverbandes angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung des Fachverbandes zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 33 Geschäftsstellen

- (1) Der Fachverband unterhält in Stuttgart und in Karlsruhe Geschäftsstellen, die vom Hauptgeschäftsführer geleitet werden.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer ist zu den Vorstandssitzungen und zu den Mitgliederversammlungen hinzuzuziehen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt. An den Sitzungen der Ausschüsse und der Fachausschüsse der Fachgruppen kann er teilnehmen.

§ 34 Beiträge

- (1) Die dem Fachverband erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens der aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen.
- (2) Die Beiträge werden jährlich bei den Mitgliedern der Mitgliedsverbände und bei den Einzelmitgliedern direkt erhoben. In Ausnahmefällen ist eine Erhebung der Beiträge bei den Mitgliedsverbänden möglich.
- (3) Der zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Der Zusatzbeitrag wird nach der in den Betrieben der Mitglieder der Mitgliedsverbände und der Einzelmitglieder gezahlten Lohnsumme erhoben.
- (4) Der Fachverband ist ermächtigt, bei der zuständigen Berufsgenossenschaft unter Verzicht auf die Geheimhaltungspflicht nach § 141 RVO die Lohnsumme der Mitglieder der Mitgliedsverbände und der Einzelmitglieder festzustellen.
- (5) Die Beiträge werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes von der Mitgliederversammlung alljährlich festgesetzt. Bis zu anderweitigen Festsetzungen sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag folgenden Monats.
- (6) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auch außerordentliche Beiträge festgesetzt werden.
- (7) Für die Benutzung von Einrichtungen des Fachverbandes kann ein Entgelt erhoben werden.

§ 35 Haushaltsplan, Jahresrechnung

- (1) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen und ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

- (3) Der Vorstand des Fachverbandes ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, hat die Mitgliederversammlung gesondert zu beschließen.

§ 36

Der Vorstand des Fachverbandes hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres eine Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen. Die erforderlichen Belege sind der Jahresrechnung beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist die Jahresrechnung der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen.

§ 37

Das vom Vorstand als Kassenführer bestellte Vorstandsmitglied ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für die ordnungsmäßige Führung der Kasse des Fachverbandes verantwortlich.

§ 38

Die Kasse ist jährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden des Vorstandes bzw. seinen Stellvertreter oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Verbandsvermögen ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist.

§ 39 Schadenshaftung

Der Fachverband ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 40 Änderung der Satzung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen; sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Änderungen der Satzung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten einschließlich der rechtmäßig vertretenen Stimmen, beschließen.
- (3) Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde.

§ 41 Auflösung des Fachverbandes

- (1) Die Auflösung des Fachverbandes ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- (2) Wird der Antrag auf Auflösung von mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten gestellt, so ist eine außerordentliche, nur zur Verhandlung über diesen Antrag bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Bundesinnungsverband kann zu der Mitgliederversammlung eingeladen werden.
- (3) Der Beschluss auf Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten gefasst werden. Sind in der ersten Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten vertreten, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten einschließlich der rechtmäßig vertretenen Stimmen gefasst werden kann.
- (4) Die Auflösung des Fachverbandes ist durch die mit der Abwicklung der Geschäfte Beauftragten (§ 42 Absatz 1) in dem Veröffentlichungsorgan des Fachverbandes und wenn ein solches nicht besteht, im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 42

- (1) Im Falle der Auflösung des Fachverbandes sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die mit der Abwicklung der Geschäfte des Fachverbandes Beauftragten zu zahlen.
- 2) Das Verbandsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Über die Verwendung des hiernach verbleibenden Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 43 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen des Fachverbandes erfolgen durch Rundschreiben, im Verbandsorgan oder in sonstigen geeigneten Neuen Medien.

* * *

Die vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19. Juni 2021 in Karlsruhe beschlossen und durch Erlass des Wirtschaftsministeriums vom 12. November 2021 Nr.41-4234.310-39/11 genehmigt.

Diese Fassung basiert auf der von der Mitgliederversammlung am 14. Februar 1970 in Karlsruhe beschlossenen Satzung, die mit Erlass des Wirtschaftsministeriums Baden-Württembergs vom 9. 12. 1971, Nr. 2580-L 582/26 genehmigt wurde.

Sie schließt die in den nachfolgenden Mitgliederversammlungen vom 5.3.1977, 25.2.1978, 15.5.1993 und 12.5.2001 beschlossenen und vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg mit Erlassen vom 3.4.1978 Nr. II 2580-L 582/37 (§ 1 - Name), vom 31.5.1978 Nr. II 2580-L582/42 (§ 2 - Wegfall Glasinstrumentenmacher), vom 21.10.1993 III 4234.30-100/9 (§ 15 Absatz 1) und vom 20.7.2001 Nr. 3-4234.31-72/4 (§ 1 - Name, § 2 - Fachgebiet, § 3 - Aufgaben, § 14 - Wahl- und Stimmrecht, § 15, § 17 - Mitgliederversammlung, § 21, § 22 - Vorstand, § 24, § 25, § 30 - Fachgruppen, § 32 - Rechnungsprüfungsausschuss, § 33 - Geschäftsstellen) genehmigten Satzungsänderungen mit ein.